

Ordnung über die Benutzung der Schullandheime des Landkreises Greiz

Der Landkreis Greiz erlässt folgende Benutzungsordnung:

§ 1

Träger

(1) Die Schullandheime, die sich in der Trägerschaft des Landkreises Greiz befinden, werden als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Ordnung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) Die Schullandheime sind als unselbständige Einrichtungen des Landkreises dem Landratsamt Greiz, Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport unterstellt. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und werden folglich im Rechtsverkehr von einem zuständigen Mitarbeiter des Landratsamtes Greiz vertreten.

§ 2

Aufgaben und Ziele des Schullandheimes

(1) Schullandheimaufenthalte sind schulergänzende Zeiten des Lernens am anderen Ort, an denen in der Regel die Schüler einer Klasse teilnehmen. Sie erwachsen aus der Bildungsarbeit der Schule, stehen im engen Zusammenhang mit der pädagogischen Planung der Schule und bedürfen intensiver Vor- und Nachbereitung durch Schüler und Lehrer.

(2) Im Schullandheim sind die Rahmenbedingungen vorhanden für fächerübergreifende und handlungsorientierte Lernangebote, die die Selbständigkeit der Schüler fördern und entwickeln. Durch das gemeinschaftliche Leben wird besonders die Entwicklung von Sozial- und Selbstkompetenz begünstigt. Die Schüler werden zu einer gesundheitsorientierten und umweltverträglichen Lebensweise angeregt.

(3) Das Profil des Hauses orientiert sich an den lokalen Gegebenheiten. Regionale Partner werden einbezogen.

§ 3

An-, Ab- und Ummeldungen

(1) Die Schullandheime stehen allen Kindern und Jugendlichen offen. Soweit es den Aufgaben des Schullandheims nicht entgegensteht, kann im Ausnahmefall die Benutzung auch sonstigen Nutzern (z. B. Erwachsenengruppen, Vereinen, Familien u. ä.) eingeräumt werden.

(2) Die Beantragung des Aufenthalts erfolgt rechtzeitig vor der gewünschten Nutzung im Schullandheim.

(3) Die Nutzung des Schullandheimes wird zwischen dem Nutzer und dem Landkreis schriftlich geregelt. Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer die Benutzungsordnung und die Entgeltordnung an. Die Nutzungsvereinbarung geht in zweifacher Ausfertigung zur Bestätigung an den Antragsteller, ein Exemplar davon ist umgehend zurückzusenden. Geht der unterzeichnete Vertrag nicht vier Wochen vor dem beabsichtigten Aufenthalt beim Schullandheim ein, ist es berechtigt, die Plätze anderweitig zu vergeben.

(4) Kurzfristig eingegangene Anträge können nur im Rahmen freier Kapazitäten berücksichtigt werden. Ein Recht auf eine Benutzung besteht erst nach Abschluss der schriftlichen Nutzungsvereinbarung.

(5) Will der Nutzer den beabsichtigten Aufenthalt im Schullandheim stornieren, ist er verpflichtet, dies unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat vor Beginn des Aufenthaltes, schriftlich dem Schullandheim mitzuteilen. Erfolgt dies nicht oder nicht fristgerecht, können bis zu 50 % des Entgeltes als pauschalierter Aufwendungssatz in Rechnung gestellt werden.

(6) Bei dringendem Eigenbedarf sowie bei betriebsbedingten Schließungen entfällt das beantragte Nutzungsrecht. Ein Entschädigungs- bzw. Ersatzanspruch entsteht dadurch nicht.

(7) Die Nutzungsvereinbarung kann durch den Landkreis fristlos gekündigt werden, wenn der Nutzer grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die vertraglichen Pflichten, diese Ordnung oder gegen die Hausordnung verstößt.

(8) Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer diese Benutzungsordnung als auch die Entgeltordnung an. Die Regelungen in den Absätzen 5 bis 8 werden im abzuschließenden Nutzungsvertrag verbindlich vereinbart.

§ 4

Benutzungsentgelt

Für die Nutzung des Schullandheimes wird ein Entgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltordnung vereinbart.

§ 5

Haftung und Versicherung

- (1) Der Nutzer haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden, die dem Landkreis Greiz im Zusammenhang mit der Benutzung des Schullandheimes entstehen.
- (2) Der Nutzer stellt den Landkreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der vereinbarten Nutzung stehen. Hierzu zählen auch Wegeunfälle, Diebstahl bzw. Beschädigung abgestellter Fahrzeuge.
- (3) Unberührt bleibt die Haftung des Landkreises aus vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht.
- (4) Der abzuschließende Nutzungsvertrag macht diese Bestimmungen zur Haftung zu seinem Gegenstand.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. August 2016 in Kraft.

Greiz, den 16. Juni 2016


Schweinsburg
Landrätin